

MoPeG nach Art. 82 GG ausgefertigt und verkündet

I. Das vom Bundespräsidenten *Frank-Walter Steinmeier* am 10.8.2021 nach Art. 82 Abs. 1 GG ausgefertigte Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) ist am 17.8.2021 im Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 53, Seite 3436 ff. verkündet worden. Das MoPeG tritt gem. Art. 137 Abs. 1 MoPeG am 1.1.2024 in Kraft; mit Ausnahme der (ganz wenigen) in Art. 137 Abs. 2 genannten Vorschriften, die ab dem 18.8.2021 gelten.

II. Durch das MoPeG statuiert das Recht der GbR (§§ 705 ff. BGB n.F.) ein neues Leitbild dieser Gesellschaftsform unter ausdrücklicher Bestätigung der Rechtsfähigkeit der Außen-GbR (§ 705 Abs. 2 Alt. 1 BGB n.F.). Die Parteifähigkeit folgt dann aus § 50 ZPO n.F. (§ 50 Abs. 1 ZPO a.F.). Zudem wird für die GbR ein Gesellschaftsregister mit fakultativer Eintragung eingeführt. Es gilt aber insoweit – trotz Fehlens eines unmittelbaren Registrierungszwangs – für Eintragungen der GbR in bestimmte andere Register ein Voreintragungsprinzip (insbesondere bei Eintragungen im Grundbuch und in der GmbH-Gesellschafterliste), d.h., eine GbR, die in ein solches Register als Inhaberin eines Rechts eingetragen werden will, muss sich zuvor im GbR-Register eintragen lassen (vgl. dazu *Wertenbruch*, GmbHR 2021, R226 f.). Zudem werden für die rechtsfähige GbR bislang in den §§ 705 ff. BGB nicht vorhandenen Vorschriften des Rechtsverhältnisses zu Dritten, also vor allem bezüglich der Vertretung (§ 720 BGB n.F.) und der persönlichen Gesellschafterhaftung (§ 721 BGB n.F.) eingeführt. Nach dem Vorbild des Rechts der OHG erhält das neue Recht der GbR auch Bestimmungen zur Liquidation (§§ 735 BGB n.F.) mit der bislang nicht vorhandenen Möglichkeit, bei Auftreten von Unregelmäßigkeiten, Gesellschafter als geborene Liquidatoren qua Gerichtsbeschluss durch externe fachlich qualifizierte Personen zu ersetzen (§ 736a BGB n.F.).

III. In das Recht der OHG/KG wird ein modernes Beschlussanfechtungssystem mit Nichtigkeit- und Anfechtungsklage implementiert, die gegen die Gesellschaft (Passivlegitimierte) zu richten ist (§§ 110 ff. HGB n.F.). Bei der GbR kann dieses Modell durch den Gesellschaftsvertrag gewählt werden. Die Haftung des eintretenden Kommanditisten wird in § 176 HGB n.F. neu geregelt. Die bislang problematische Stimmrechtsausübung in der Komplementär-Kapitalgesellschaft der Einheits-Kapitalgesellschaft & Co. KG (insbesondere GmbH & Co. KG) regelt § 170 Abs. 2 HGB n.F., der insoweit den von § 170 Abs. 1 HGB n.F. (§ 170 HGB a.F.) angeordneten Ausschluss der Kommanditisten von der auf dem Prinzip der Selbstorganschaft beruhenden Vertretungsmacht durchbricht (vgl. dazu *Wertenbruch*, GmbHR 2021, R226, R228 f.).

§ 107 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. öffnet die Rechtsform der OHG/KG mit der Sonderform GmbH & Co. KG (und damit auch der Einheits-GmbH & Co. KG) für die Freien Berufe, soweit das einschlägige Berufsrecht die Eintragung in das Handelsregister zulässt. Da die Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte (BRAO-Novelle) und der Steuerberater (StBerG-Novelle) als Bundesrecht bereits am 1.8.2022 in Kraft tritt, gilt die Öffnung der OHG/KG für diese Freien Berufe bereits ab diesem Zeitpunkt (vgl. dazu *Wertenbruch*, GmbHR 2021, R226, R229).

IV. Das MoPeG beruht im Wesentlichen auf dem Mauracher Entwurf der Expertenkommission MoPeG (vgl. dazu https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Modernisierung_PersonengesellschaftsR.html). Prof. Dr. Johannes Wertenbruch war Mitglied dieser Kommission.